



Hundehaltung: Leinenpflicht / Rechnungsstellung Hundetaxe

Leinenpflicht

- Bekanntlich beginnt mit dem Frühling die Brut- und Setzzeit der jungen Tiere im Wald. Grundsätzlich dürfte bekannt sein, dass gemäss Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau im Zeitraum vom 01. April 2023 bis 31. Juli 2023 eine allgemein gültige gesetzliche Leinenpflicht im Wald und am Waldrand gilt. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit die gesetzliche Leinenpflicht auf dem eigenen Gemeindebann mittels entsprechendem Polizeireglement zu verschärfen, wovon die Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal Gebrauch gemacht haben:

§ 30 Absatz 2 Polizeireglement (PoLR) der Gemeinden Bellikon, Fislisbach, Mägenwil, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Tägerig und Wohlenschwil

Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen, im Wald (Ausnahmen des Jagdrechts bleiben vorbehalten), sowie auf Schul-, Sport- und Freizeitanlagen, Kinderspielplätzen und Grundwasserschutzzonen S1 und 82 müssen die Hunde an der Leine geführt werden.

Konkret bedeutet dies, dass in den betroffenen Polizeigemeinden Hunde an den unter § 30 Abs. 2 PoLR genannten Plätzen das ganze Jahr über an der Leine geführt werden müssen. Zuwiderhandlungen können gemäss geltendem Polizeireglement mit einer Ordnungsbusse geahndet werden. Ferner: Mit „Ausnahme des Jagdrechts bleiben vorbehalten“ ist gemeint, dass die Jäger von der Leinenpflicht befreit sind, da die Hunde für die Jagd oder das Aufsuchen von toten und verletztem Wild eingesetzt werden müssen.

Hundesteuer

- Für alle Hunde ab dem dritten Lebensmonat ist eine Hundetaxe von CHF 120.00 zu entrichten. Die Hundetaxe wird jährlich im Mai erhoben. Wie in den Vorjahren wird den HundehalterInnen eine Rechnung im Betrag von CHF 120.00 pro Hund zugestellt.
- Taxbefreit sind nur im Einsatz stehende Hunde, für welche dies auch nachgewiesen wird:
 - Lawinenhunde (Einsatzbestätigung Alpine Rettung Schweiz ARS)
 - Flächen-/Geländesuchhunde (Einsatzbestätigung REDOG)
 - Diensthunde von Militär, Grenzwacht und Polizei (Bestätigung der vorgesetzten Stelle)
 - Blindenführhunde und Behindertenhunde (Bestätigung über eine IV-anerkannte Ausbildung des Hundes und Bestätigung der IV, dass ein solcher Hund gebraucht wird)
- Um Korrekturen und Stornierungen der Hundesteuerrechnungen zu vermeiden, bitten wir die Hundehalterinnen und Hundehalter sämtliche Mutationen (Namens-, Halter-,

Wohnortwechsel, Adressänderung, Tod des Hundes) in der Hundedatenbank Amicus (www.amicus.ch) vorzunehmen und der Gemeinde **bis Ende April 2023** zu melden.

- Niederrohrdorf: Tel. 056 485 66 00 oder gemeindekanzlei@niederrohrdorf.ch

Ausweise

- Alle Hunde müssen durch einen Tierarzt mit einem Mikrochip versehen sein.
- Für jeden Hund wird ein Heimtierpass (Impfbüchlein) ausgestellt, mit Angaben zur Mikrochipnummer sowie zu Hund und Halter.
- Ein Sachkundenachweis ist seit 01. Januar 2017 freiwillig.

Allgemeine Pflichten Hundehalter

- Hunde müssen bei Zuzug innert 10 Tagen bei der Wohngemeinde angemeldet werden. Bei der Anmeldung ist eine Kopie des Heimtierausweises abzugeben.
- Hundekot muss in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten, sowie auf Strassen und Wegen aufgenommen und entsorgt werden, ansonsten droht eine Ordnungsbusse von CHF 100.00.
- Für Rassetypen, welche als «Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential» eingestuft werden, muss beim Kantonalen Veterinärdienst eine Halteberechtigung eingeholt werden. Folgende Rassetypen gehören dazu: (American)Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bull Terrier/American Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier, Rottweiler.

Hundeführerkurse

Hundeführerkurse bieten verschiedene Organisationen an. Beim Kantonalverband Aargauer Kynologen können die Details zu den Kursorten und Termine abgefragt werden: www.kvak.ch. Die Hundeführerkurse sind nicht mehr vorgeschrieben, werden jedoch auf freiwilliger Basis nach wie vor empfohlen.